

## Erläuternde Bemerkungen zur 1. Novelle der Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012), BGBl II Nr 48/2012

### Einleitung

§ 23 Abs 3 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) BGBl I 70/2003 idF BGBl I 44/2014 sieht eine Verordnungsermächtigung zugunsten der RTR-GmbH im Bereich der Übertragung von Nummern zwischen Mobilfunknetzen vor.

Die Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012, BGBl II 48/2012) wurde am 24.02.2012 erlassen.

Im Rahmen der Evaluierung der mobilen Nummernübertragung wurden Gespräche mit Mobilfunkbetreibern und Endkundenbefragungen durchgeführt. Diese ergaben, dass die Novellierung der Nummernübertragungsverordnung insbesondere auf Grund des technologischen Fortschritts, zur Vermeidung von Wechselbarrieren beim Betreiberwechsel und aus Rechtssicherheitserwägungen erforderlich erscheint.

So ist aufgrund neuer Produktangebote und Geschäftsmodelle die Regelung, dass die Nummernübertragungsinformation primär persönlich ausgehändigt werden soll, nicht mehr zeitgemäß, weswegen dem Teilnehmer auch die Wahl einer Übermittlung auf andere Weise möglich sein soll. Um in diesem Zusammenhang die Übermittlung der Nummernübertragungsinformation zu erleichtern, ist die Nummernübertragungsinformation jedenfalls auch per E-Mail an eine vom Teilnehmer bekannt gegebene E-Mailadresse zu übermitteln, unabhängig davon, welche Übermittlungsart der Kunde wählt.

Weiters soll durch die Novelle der Betreiberwechsel erleichtert werden, indem Entgelte für mobile Nummernübertragung gesenkt werden; im Konkreten wird dem Teilnehmer einerseits die erste Nummernübertragungsinformation je Betreiber und Anschluss im Kalenderjahr kostenlos ausgestellt. Andererseits soll dem Teilnehmer die Möglichkeit eingeräumt werden, bei einseitiger Vertragsänderung durch den Betreiber iSd § 25 Abs 3 TKG 2003 auch kostenlos die Rufnummer mitnehmen zu können. Zudem war bei der Großkundenportierung bislang keine betragsmäßige Obergrenze vorgesehen, was auf Grund der dadurch entstehenden hohen Kosten bei der Portierung von Businesskunden ein erhebliches Wechselhindernis darstellt.

Zu § 1 Z 5:

Es gibt unterschiedliche Ausgestaltungen von mobilen virtuellen privaten Netzen (Virtual Private Networks, VPN). Grundsätzlich werden die Varianten „VPN ohne Kopfrufnummer“ und „VPN mit Kopfrufnummer“ unterschieden (vgl. EB zu § 5 Abs 1 Z 6)

Zu § 1 Z 6:

Die Definition wurde von § 60 Z 4 KEM-V 2009 übernommen. Aufgrund § 60 Z 4 KEM-V 2009 sind mobile Rufnummern nationale Rufnummern und dienen der Adressierung von Telekommunikationseinrichtungen, die ausschließlich einer Vermittlungsfunktion im Fall von in mobilen Netzen realisierten privaten Netzfunktionen dienen und gegebenenfalls nicht über eine Funkschnittstelle mit dem Kommunikationsnetz verbunden sind.

Zu § 3 Abs 2:

In dem Fall, dass der Teilnehmer sich für eine Zustellung per E-Mail entscheidet, ist dies ausreichend. Falls ein Betreiber eine Zustellungsart nicht anbietet, zB persönliche Aushändigung der NÜV-Info, etwa weil der Betreiber über keine Geschäftsräumlichkeiten verfügt, hat der Teilnehmer eine andere Zustellungsart zu wählen. Wenn der Betreiber jedoch die vom Teilnehmer gewünschte Übermittlungsart anbietet, ist die NÜV-Info auf diese Art zu übermitteln.

Zu § 3 Abs 2a:

Wenn der Kunde diese Zustellungsart nicht wünscht oder keine E-Mail-Adresse bekannt gibt, kann die Zustellung per E-Mail entfallen. Dies gilt auch bei mehr als 25 Anschlüssen.

Zu § 3 Abs 4:

Die Nummernübertragungsinformation ist zu Geschäftszeiten des Betreibers unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 20 Minuten zu übermitteln. Bei Anforderung der NÜV-Info nach den Geschäftszeiten des Betreibers, ist dies als Anforderung am nächsten Werktag anzusehen.

Zu § 4 Z 3a:

Diese Bestimmung dient der Information des Teilnehmers darüber, dass keine Kosten anfallen, wenn dem Teilnehmer das Recht zur außerordentlichen Kündigung iSd § 25 Abs 3 TKG 2003 eingeräumt wurde. Da die Inanspruchnahme des außerordentlichen Kündigungsrechts iSd § 25 Abs 3 TKG 2003 nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums möglich ist, soll damit klargestellt werden, für welchen Zeitraum keine Kosten iZm der Portierung anfallen. Dies auch insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Gültigkeitsdauer der NÜV-Info (90 Tage, vgl. § 5 Abs 1 Z 4) mit dem Zeitraum, in welchem der Teilnehmer das Recht hat, das außerordentliche Kündigungsrecht iSd § 25 Abs 3 TKG 2003 auszuüben, auseinanderfallen kann.

Zu § 5 Abs 1 Z 1:

Diese Änderung ist notwendig, um sicherzustellen, dass der Teilnehmer im Falle einer Portierung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende gemäß § 5 Abs 2 Z 9 noch portieren kann. Durch die Ausnahmeregelung wird somit sichergestellt, dass kein Widerspruch zu § 5 Abs 2 Z 9 besteht.

Zu § 5 Abs 1 Z 6:

Es gibt unterschiedliche Ausgestaltungen von mobilen Virtual Private Networks (VPN). Grundsätzlich werden die Varianten „mobiles VPN ohne Kopfrufnummer“ und „mobiles VPN mit Kopfrufnummer“ unterschieden.

Bei einem „mobilen VPN ohne Kopfrufnummer“ handelt es sich um einen logischen Zusammenschluss verschiedener mobiler Anschlüsse. Die verwendeten Rufnummern bestehen jedoch nicht aus einem Rufnummernblock. In dieser Konstellation kann jede einzelne Rufnummer vom Teilnehmer portiert werden. Es wird kein Verweigerungsgrund iSd § 5 Abs 1 Z 6 verwirklicht.

„Mobiles VPN mit Kopfrufnummer“ sind Virtual Private Networks, bei welchen die führenden Ziffern (dh die Kopfrufnummer) aller genutzten Rufnummern ident sind (und gegebenenfalls der Adressierung von Telekommunikationseinrichtungen dienen, die ausschließlich eine Vermittlungsfunktion im Fall von in mobilen Netzen realisierten privaten Netzfunktionen darstellt). Der einzelne Nutzer des VPN ist mittels Kopfrufnummer und Durchwahl erreichbar. Um die Zersplitterung und somit die Unbrauchbarkeit des für das VPN genutzten Rufnummernblockes zu verhindern, kann der Mobil-Telefondienstbetreiber die Portierung einzelner Rufnummern aus dem VPN verweigern. Die Portierung einer Kopfrufnummer inklusive aller dahinterliegenden Rufnummern (dh das gesamten VPN) darf jedoch nicht verweigert werden.

Zu § 5 Abs 2 Z 9:

Der ungehinderte Portierablauf soll auch dann möglich sein, wenn die Portierung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende beantragt wurde (siehe dazu EB zu § 11).

Zu § 11:

Es genügt, wenn der Teilnehmer den Antrag beim aufnehmenden Mobil-Telefondienstbetreiber innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende stellt. Wenn der aufnehmende Mobil-Telefondienstbetreiber den vom Teilnehmer rechtzeitig gestellten Antrag verspätet an den abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber weiterleitet, ist die Portierung dennoch vom abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber durchzuführen.

Zu § 13 Abs 1:

Mit der ersten Nummernübertragungsinformation je Teilnehmer pro Kalenderjahr je Betreiber ist die erste Nummernübertragungsinformation eines Kunden pro Anschluss und Betreiber gemeint. Wenn ein Kunde von einem Betreiber zu einem anderen wechselt, ist also pro Anschluss die erste Nummernübertragungsinformation kostenlos. Für jede weitere Nummernübertragungsinformation darf ein maximales Entgelt von € 4,- (inkl. USt) pro Anschluss verrechnet werden.

Zu § 13 Abs 1a und 2a:

Diese Regelung stellt sicher, dass im Falle einer Großkundenportierung ein maximales Entgelt von € 1.520,- (320,- NÜV-Info + 1.200,- Portierung) verrechnet wird. Ein darüberhinausgehendes Entgelt darf nicht verrechnet werden. Dieses Entgelt erscheint angemessen, insbesondere vor dem

Hintergrund, dass andernfalls für die Portierung bei Großkunden sehr hohe Entgelte anfallen würden, die ein erhebliches Wechselhindernis darstellen. § 13 Abs 1 gilt auch für Großkundenportierungen, dh dass bei der ersten NÜV-Information pro Anschluss und Mobil-Telefondienstbetreiber im Kalenderjahr die Erstellung der NÜV-Information kostenlos zu erfolgen hat.

Zu § 13 Abs 3:

Dadurch wird klargestellt, dass kein höheres als das in Abs 1, 1a, 2 und 2a genannte Entgelt für die Portierung je Teilnehmer verrechnet werden darf, unabhängig davon, ob der Mobil-Telefondienstleister den Betrag selbst verrechnet oder sich zu dessen Erfüllung eines Dritten bedient.

Zu § 13 Abs 4:

Wenn ein Teilnehmer das Recht hat, seinen Mobilfunkvertrag gemäß § 25 Abs 3 TKG 2003 zu kündigen, darf der Mobil-Telefondienstbetreiber kein Portierentgelt verrechnen (weder für die Übertragung der Rufnummer noch für die Ausstellung der Nummernübertragungsinformation).

Zu § 16 Abs 5:

Im Zeitraum vom 1.12.2015 bis 31.12.2016 erhält der Teilnehmer je Anschluss und Betreiber nur eine Nummernübertragungsinformation kostenlos.

Zu § 16 Abs 6:

Da teilweise mit Implementierungsaufwand auf Betreiberseite gerechnet werden kann, treten die §§ 4 Z 3a, 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 Z 9, 11 und § 13 Abs 1, 1a, 2a, 3 und 4 mit 1. Dezember 2015 in Kraft.